

GISELA GÜNTHER

Internationale Künstler-Agentur
Behördlich beauftragt

FRANKFURT AM MAIN

Jahnstraße 49

Telefon: 55 29 36
59 01 85
59 04 67

Bank: Dresdner Bank
Frankfurt (Main)
Konto Nr. 501 320

Engagementsvertrag Nr. 14001

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Kontrahent I Gisela Günther Agentur, Frankfurt/M., Jahnstr. 49
engagiert Coleman E.M. Club, Mannheim / Sullivan E.M. Club
für

verpflichtet den Kapellenleiter, Herrn Bodo Hinze

ständige Anschrift 1 Berlin 61 Straße Seitzdamm 12

(Kontrahent II) und durch diesen die 4 weiteren Kapellenmitglieder (insgesamt 5 Personen, 5 Herren,

— Damen, davon — Ausländer)

als The Vanguards zu folgenden Bedingungen:

1. Vertragsdauer vom 1. Dezember 1967 bis 31. Dezember 1967 (beide Tage eingeschlossen) 1/2 Monat Sullivan / 1/2 Monat Coleman
2. Dienstzeit Clubzeiten / Silvester bis Schluss
(Kontrahent I behält sich eine Änderung der Dienstzeit vor. Pausen nach Einteilung der Direktion.)
3. Die spielfreien Tage werden vom Custodian (3 freie Tage) festgesetzt.
4. Gesamtmonatsgage \$/DM 2.000,-- (in Worten zweitausend Dollar/DM)x
in Agentur zahlbar in DM netto / provisionsfrei zum Tageskurs.
In dieser Summe sind Notengeld, Kapellenleiterzulage, Agenturgebühren und -auslagen enthalten.
5. a) Kontrahent II ist verpflichtet, die erforderlichen Instrumente (außer Flügel, bzw. Klavier), Noten und Bühnenausstattung in ordnungsmäßigem Zustand zu stellen.
b) Die Kapelle tritt in einwandfreier Bühnengarderobe auf.
6. Fleißiges und abwechslungsreiches Spielen ist Bedingung, strenge Podiumsdisziplin ist einzuhalten und die Hausordnung zu beachten, Rauchen und Trinken auf dem Podium ist nicht erlaubt.
7. Kontrahent II ist verpflichtet, mit den weiteren Kapellenmitgliedern entsprechend diesem Vertrag auftragsgemäß Einzelverträge abzuschließen. Jeder Wechsel eines Mitglieds innerhalb der Kapelle ist sofort dem Kontrahenten I mitzuteilen. Name des neuen Musikers, bzw. der Sängerin ist dabei anzugeben. Unvollständiges oder verspätetes Eintreffen der Kapelle versteht sich als schuldhaftes Nichterfüllen des Vertrages (siehe 9a). Bei Musiker- oder Sängerinnenwechsel während des Engagements kann Kontrahent I den Vertrag stornieren.
8. Anreiseentschädigung ---
9. a) Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Vertrages hat der vertragsbrüchige Kontrahent eine Konventionalstrafe in Höhe der zuständigen Monatsgage zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
b) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Kontrahent I und II aus diesem Vertrag ist Frankfurt/M.
10. Dem Kontrahenten II und den Kapellenmitgliedern ist anderweitiges Auftreten während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger Zustimmung des Kontrahenten I gestattet.